



# DER REGIERUNGSRAT

## DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

Eidgenössisches  
Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern

### **Vernehmlassung betreffend Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Änderungen des Sanktionenrechts)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme und äussern uns in erwähnter Angelegenheit wie folgt:

#### *A. Einleitende Bemerkungen*

Nach Einführung der bedingten Geldstrafen per 1. Januar 2007 hat sich relativ rasch heraus gestellt, dass diese (wie im Übrigen auch die bedingte gemeinnützige Arbeit) als Strafen sowohl in spezialpräventiver als auch in generalpräventiver Hinsicht bloss ein geringes Abschreckungspotential besitzen und kaum zu einem schuldangemessenen Tatausgleich führen können. Daher befürworten wir das Hauptanliegen des Revisionsentwurfs, die Geldstrafe zurückzudrängen und deren Vorrang gegenüber der Freiheitsstrafe sowie die Möglichkeit des bedingten Vollzugs von Geldstrafen abzuschaffen. Kurze Freiheitsstrafen, wie sie gemäss vorliegendem Vorentwurf wieder stärker gewichtet werden sollen, dürften gewisse Täterkategorien eher vor weiterer Delinquenz abhalten, und Freiheitsstrafen vermögen die berechtigten Sanktionsbedürfnisse der Rechtsgemeinschaft besser zu befriedigen als (bedingte) Geldstrafen. In diesem Zusammenhang erscheint es sachgerecht, bei Strafen von bis zu sechs Monaten die Frage nach der Strafart (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe) künftig dem Gericht zu überlassen, das im Rahmen seines Ermessens und unter Berücksichtigung von spezialpräventiven und generalpräventiven Überlegungen die schuldangemessene Sanktion aussprechen kann.

#### *B. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Revisionsentwurfs*

##### **1. Strafgesetzbuch (StGB)**

Artikel 34 Absatz 1 erster Satz und Absatz 2 erster Satz StGB: Mit der Reduktion der Geldstrafe von heute maximal 360 Tagessätzen auf neu maximal 180 Tagessätze wird die Geldstrafe künftig nur noch bei einem geringen Verschulden ausgesprochen, welches eine Strafe von maximal sechs Monaten rechtfertigt. Dies entspricht dem Revisionsziel, kurze Freiheitsstrafen im Interesse der Prävention wieder stärker zu gewichten. Mit der gesetzlichen Verankerung der Mindesthöhe des Tagessatzes von 30 Franken werden einerseits Kontroversen in Doktrin und Rechtsprechung endgültig beseitigt; andererseits werden künftig auch Geldstrafen von wenigen Tagessätzen von den Verurteilten als spürbare Strafe empfunden.

Artikel 36 Absatz 3 Buchstabe c sowie Absätze 4 und 5 / Artikel 51 zweiter Satz / Artikel 107 StGB: Wir erachten es als richtig, die gemeinnützige Arbeit nicht mehr als eigenständige Sanktion, sondern als alternative Vollzugsform zu konzipieren.

Artikel 40 Absatz 1 StGB: Werden kurze Freiheitsstrafen wieder eingeführt, ist es nur konsequent, die Mindestdauer auf drei Tage herabzusetzen, wie es nach früherem Sanktionenrecht bei der Gefängnisstrafe der Fall war.

Die vorgeschlagene Vereinfachung und "Öffnung" der Sanktionsmöglichkeiten bezüglich der kurzen Freiheitsstrafen ist zu begrüßen. Aus unserer Sicht wäre aber bedenkenswert, bestimmte Kriterien für die Wahl der einen oder der anderen Sanktion zu definieren, damit die Rechtsanwendung in den einzelnen Kantonen nicht zu stark divergiert.

Schliesslich möchten wir nicht verhehlen, dass dieser Revisionsvorschlag sich auf die Situation bei den Vollzugsplätzen auswirkt. Personen, die weder für gemeinnützige Arbeit noch Halbgefangenschaft noch Electronic Monitoring in Frage kommen, haben entweder keine ausreichende Tagesstruktur oder sind fluchtgefährlich oder beides und müssen deshalb in geschlossene Institutionen eingewiesen werden. Hier besteht schon heute, u.a. wegen der relativ hohen Quote von Ersatzfreiheitsstrafen, ein Mangel, der nur mit erheblichen Kostenfolgen behoben werden kann.

Artikel 41 StGB: Mit der Aufhebung dieser Gesetzesbestimmung ("Kurze unbedingte Freiheitsstrafe") steht diese Sanktion nicht mehr als Ausnahme da, die spezieller Begründung bedarf.

Artikel 42 und 43 StGB: Aus den eingangs erwähnten Gründen<sup>1</sup> halten wir es für richtig, die bedingte und die teilbedingte Geldstrafe abzuschaffen und diese Möglichkeit nur noch bei Freiheitsstrafen zuzulassen. Wir befürworten auch, das Höchst-Strafmass sowohl für die bedingte als auch für die teilbedingte Freiheitsstrafe auf zwei Jahre zu begrenzen. Dies entspricht nicht nur dem ursprünglichen Konzept des bundesrätlichen Entwurfs von 1998, sondern hebt auch die in der Lehre zu Recht kritisierten Inkongruenzen auf, die sich aus dem Auseinanderfallen der oberen Grenzen (zwei bzw. drei Jahre) ergeben. Gemäss dem erläuternden Bericht werden künftig sämtliche Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren bei Fehlen einer schlechten Prognose bedingt zu vollziehen sein; der teilbedingte Vollzug hingegen wird wieder zum auf die Bedürfnisse der Generalprävention und der Vergeltung zugeschnittenen Sonderfall. Diese Überlegungen erachten wir als durchaus schlüssig.

Artikel 67c StGB: Im Rahmen der vom Bundesamt für Justiz bei den Mitgliedern der KKJPD durchgeführten Umfrage vom August 2009 sprach sich unser Kanton – wie die überwiegende Mehrheit der anderen Kantone – gegen die Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung aus.<sup>2</sup> An dieser Beurteilung halten wir fest. Das heute geltende Recht beseitigte den kritisierten Dualismus von strafrechtlicher Landesverweisung und fremdenpolizeilichen Massnahmen und übertrug so die Überprüfung der Aufenthaltsberechtigung allein der sachlich zuständigen Behörde. Diese Lösung erachten wir nachwievor als sachgerecht. Somit stellen den **Antrag**, Artikel 67c zu streichen.

Artikel 77 Absatz 2 StGB: Unter dem Gesichtspunkt der Generalprävention scheint uns bedenklich, wenn wegen schwerer Straftaten zu langjährigen Freiheitsstrafen Verurteilte lediglich aufgrund einer lange andauernden, ausgestandenen Untersuchungshaft in den "Genuss" der Halbgefangenschaft kommen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass es sich oftmals um eine völlig andere Kategorie von Straftätern handelt als um solche, die lediglich zu einer kurzen

<sup>1</sup> s. Abschnitt A. Einleitende Bemerkungen

<sup>2</sup> Im Gegensatz zur basellandschaftlichen Gerichtsbarkeit, welche eine Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung nachwievor befürwortet.

Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind. Wir sprechen uns daher dagegen aus, eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als sechs Monaten in der Form von Halbgefängenschaft zu vollziehen. Folglich stellen wir den **Antrag**, diese Passage zu streichen.

Artikel 77b StGB: Die redaktionelle Bereinigung zwischen Halbgefängenschaft (neu Artikel 77b) und tageweisem Vollzug (neu Artikel 79) wird von uns begrüsst. Hingegen weisen wir darauf hin, dass die Formulierung "...werden in der Regel..." missverständlich ist. Ihr Zweck ist zwar die Bevorzugung der Halbgefängenschaft gegenüber dem stationären Vollzug, sie könnte aber auch im Sinne eines Primats der Halbgefängenschaft gegenüber GA oder EM verstanden werden, was falsch wäre.

Artikel 79a StGB: Die Rückkehr zur Ausgestaltung von Gemeinnütziger Arbeit als Vollzugsform (und nicht mehr als eigenständige Sanktion) wird befürwortet.

Zu Absatz 5 stellen wir den **Antrag**, folgende präzisierende Formulierung zu verwenden: "So weit der Verurteilte die gemeinnützige Arbeit nicht innert Frist leistet, wird die restliche Freiheitsstrafe in anderer Form vollzogen."

Artikel 79b Absatz 1 Buchstabe a StGB: Eine bundesgesetzlich verankerte Möglichkeit des Electronic Monitoring (EM) als Vollzugsform wird sehr begrüsst. Der Kanton Basel-Landschaft hat in den vergangenen zehn Jahren sehr gute Erfahrungen mit dieser Vollzugsform gemacht. Abgesehen davon, dass diese Art des Vollzugs finanziell günstiger ist als ein Freiheitsentzug, ist die resozialisierende Wirkung des EM hervorzuheben. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Standesinitiative des Kantons Basel-Landschaft betreffend definitive Einführung des EM hin, die vom Kantonsparlament einstimmig an den Bund verabschiedet wurde. Das zeigt, dass EM in unserem Kanton politisch sehr breit abgestützt ist.

Jedoch sind wir mit der vorgesehenen Beschränkung der Maximaldauer von EM auf 6 Monate keinesfalls einverstanden. Wir stellen den **Antrag**, diese Vollzugsform weiterhin für Freiheitsstrafen von bis zu 12 Monaten zu ermöglichen – entsprechend der heutigen (befristeten) Bewilligung des Bundes an verschiedene Kantone. Konsequenterweise müsste dann auch der Strafvollzug in Halbgefängenschaft bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe ausgedehnt werden. Eine Beschränkung des EM auf längstens 6 Monate nur aufgrund des formalen Kriteriums "kurze Freiheitsstrafe" ist der Sache nicht angemessen. EM war nie eine Vollzugsform bloss für kurze Freiheitsstrafen, sondern war von Beginn an für Strafvollzüge bis zu 12 Monaten konzipiert. Bei entsprechender Betreuung kann EM ohne Weiteres bis zu einem Jahr vollzogen werden. Andernfalls müssten künftig alle unbedingten Freiheitsstrafen zwischen 6 und 12 Monaten wieder stationär vollzogen werden. Einem solchen Rückschritt können wir nicht zustimmen, zumal unser Kanton gute Erfahrungen mit der heutigen Regel machte. Die Evaluationsberichte des Bundesamts für Justiz bestätigen denn auch, dass EM bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr sehr gut funktioniert. Neben der Freiheitsbeschränkung an sich ist für das EM wesentlich, dass die Verurteilten ein erhebliches Mass an Selbstdisziplin aufbauen und über die gesamte Zeit beibehalten müssen. Dies sind wichtige Erfahrungs- und Lerneffekte, die in ähnlicher Form auch der GA innewohnen.

Weiter stellen wir den **Antrag**, darauf zu verzichten, die Vollzugsform EM erst ab einer Freiheitsstrafe von einem Monat als zulässig zu erklären. Dafür ist kein zwingender Grund ersichtlich. Die Festlegung einer Obergrenze reicht aus, die vorgeschlagene Untergrenze sollte ersatzlos gestrichen oder zumindest tiefer angesetzt werden (z.B. 20 Tage wie bisher, oder auch 14 Tage im Sinne einer Regel/Ausnahme-Bestimmung).

Zum Wortlaut des Einleitungssatzes sei noch angemerkt, dass es beim EM nicht um einen Vollzug "anstelle" einer Freiheitsstrafe geht, sondern wie bei der GA um den Vollzug einer

Freiheitsstrafe "in Form von". Wir bitten Sie, die entsprechende Formulierung für das EM an diejenige für die GA (Artikel 79a Absatz 1 StGB) anzupassen.

Artikel 79b Absatz 1 Buchstabe b StGB: Diese Bestimmung begrenzt die Anwendbarkeit des EM auf das Wohn- und Arbeitsexternat und würde zumindest nach ihrem reinen Wortlaut das Arbeitsexternat ausschliessen. Nun schreibt aber Artikel 77a Absatz 3 vor, dass das Wohn- und Arbeitsexternat erst nach erfolgreich durchlaufenem Arbeitsexternat möglich ist. Die Entwurfsformulierung entspricht auch nicht der heutigen Lösung, sondern grenzt den Anwendungsbereich des EM faktisch stark ein. Im erläuternden Bericht wird nicht dargelegt, aus welchem Grund diese Änderung vorgeschlagen wird. Dem Gedanken von EM als virtuelle Anstalt<sup>3</sup> folgend können wir keinen sachlichen Grund erkennen, EM nicht schon für das Arbeitsexternat zuzulassen, wie das heute schon der Fall ist. Dies nicht zuletzt deshalb, weil der stationäre Vollzug häufig überregional respektive ausserregional erfolgt, die Betroffenen danach aber wieder in ihre gewohnte Region zurückkehren möchten und deshalb einen Arbeitsplatz dort suchen. Muss das Arbeitsexternat zwingend von einer Strafanstalt aus erfolgen, müssen auch Arbeitsplätze in der Umgebung der Strafanstalten gefunden werden, was die faktischen Möglichkeiten erheblich einschränkt und im Hinblick auf den späteren Wechsel in die Herkunftsregion auch keinen Sinn macht. Die Praxis behilft sich diesbezüglich (ausserhalb von EM) mit Übergangsinstitutionen, dies ist jedoch nicht in allen Fällen notwendig. Es gibt keine Gründe, gesetzlich einen direkten Wechsel von der Strafanstalt in das EM auszuschliessen und einen zwingenden Zwischenschritt (Übergangsinstitution) einzubauen. Auch darin läge ein erheblicher Rückschritt gegenüber der aktuellen Regelung.

Im Weiteren erwähnt der Bericht nicht, weshalb beim Wohn- und Arbeitsexternat<sup>4</sup> in Form von EM eine Mindestdauer von 3 Monaten vorgesehen und nur für Freiheitsstrafen ab 18 Monaten anwendbar werden soll. Das geht aus den zuvor erwähnten Gründen (weil Artikel 77b zwingend ein Arbeitsexternat vor dem Wohn- und Arbeitsexternat vorschreibt) schon nur aus formellen Gründen nicht auf. Aber auch aus sachlichen Gründen können wir dem in dieser Form nicht zustimmen, umso mehr als das Gesetz beim "normalen" Arbeitsexternat respektive Wohn- und Arbeitsexternat weder eine Mindest- noch eine Höchstdauer der einzelnen Phasen festlegt. Dass beim EM eine Mindestdauer ins Gesetz geschrieben werden soll, ist unseres Erachtens nicht logisch und inkohärent. Ausserdem bestehen entsprechende Richtlinien auf Konkordatsstufe, wobei diese – praxisgerecht – wenigstens eine "in der Regel"-Formulierung enthalten. Die Regel gewährleistet eine homogene Praxis in den Kantonen, während die Ausnahmemöglichkeit es gestattet, besonderen Einzelfällen Rechnung zu tragen. Damit sind eine ausreichend einheitliche Praxis sowie eine sachgerechte Abwicklung von Spezialfällen gewährleistet.

Aus den genannten Gründen stellen wir den **Antrag**, Artikel 79b Absatz 1 wie folgt zu formulieren:

- <sup>1</sup> Die Vollzugsbehörde kann auf Gesuch des Verurteilten den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Verurteilten (Electronic Monitoring) anordnen für den Vollzug*
- a. einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, oder*
  - b. des Arbeitsexternats oder Wohn- und Arbeitsexternats nach Artikel 77a StGB.*

Artikel 79b Absatz 3 StGB: Auf diese Bestimmung ist zu verzichten. Der Widerruf einer zuvor gewährten Vollzugsform und der weitere Vollzug der Strafe auf andere Weise ist auch in den Artikeln 77a und 77b StGB nicht explizit normiert. Dafür besteht keine Notwendigkeit, da sich

<sup>3</sup> Bekanntlich enthält das EM die begriffswesentlichen Elemente einer Anstalt, namentlich Freiheitsenzug, Tagesstruktur und Betreuung.

<sup>4</sup> recte: "Arbeitsexternat oder Wohn- und Arbeitsexternat", s. unsere Bemerkungen oben.

bei Wegfall der Voraussetzungen der angeordneten Vollzugsform die Versetzung in eine andere Vollzugsform von selbst versteht. Deshalb stellen wir den **Antrag**, Absatz 3 ersatzlos zu streichen.

Artikel 79b Absatz 4 StGB: Wir sehen keinen Grund, weshalb der Bundesrat beim EM Einzelheiten und Abläufe normieren soll, während er in den anderen Vollzugsformen und Sanktionen weitestgehend darauf verzichtet? Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen ist in den Artikeln 372 ff. fein abgewogen und darf nicht bei einer einzelnen Vollzugsform selektiv und willkürlich durchbrochen werden. Der erläuternde Bericht enthält leider auch dazu keine Hinweise. Insofern ist nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen dies geschehen sollte. Artikel 79b Absatz 4 ist systemwidrig und tangiert die bewährte kantonale Vollzugshoheit. Entsprechend stellen wir den **Antrag**, Absatz 4 ersatzlos zu streichen.

Artikel 106 Absatz 3<sup>bis</sup> StGB: Es wird begrüsst, dass der Umwandlungssatz von Busse in Freiheitsstrafe gesetzlich verankert wird und nicht mehr wie bisher auf der Praxis beruht.

Schlussbestimmung zur Änderung vom...: Der Hinweis auf Artikel 42, wonach für den Aufschub des Vollzugs einer Freiheitsstrafe besonders günstige Umstände vorliegen müssen, ist richtig, denn er verhindert Privilegierungen von nach bisherigem Recht zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen verurteilten Personen.

## 2. Militärstrafgesetz (MStG)

Bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen des Militärstrafgesetzes verweisen wir auf unsere Bemerkungen zu den Parallelbestimmungen des StGB.

## 3. Jugendstrafgesetz (JStG)

Artikel 19 Absatz 2 JStG: Wir erachten es als richtig, wenn die Massnahmedauer von 22 auf 25 Jahre erhöht wird, wie dies nach altem Sanktionenrecht bereits möglich war. Bekanntlich kann auch noch bis zu diesem Alter ein wesentlicher Einfluss auf die Entwicklung des jungen Erwachsenen genommen werden; zudem müssen angefangene Massnahmen nicht "künstlich" aufgrund des eingetretenen 22. Altersjahres abgebrochen werden, bevor das angestrebte Ziel, der Einstieg in ein geordnetes Leben (insbesondere durch den Abschluss einer Berufsausbildung), erreicht ist.

Artikel 48<sup>bis</sup> JStG: Entsprechend sorgt diese Bestimmung rückwirkend für eine Gleichbehandlung von bereits sich im Massnahmenvollzug befindlichen Jugendlichen und jungen Erwachsenen, welche noch nach bisherigem Recht verurteilt wurden, aber der gleichen Betreuung bedürfen. Das EJPD hatte den Kantonen mit Schreiben vom 26. März 2009 einen Fragenkatalog zu den ersten Erfahrungen mit dem revidierten Allgemeinen Teil des StGB unterbreitet. Gestützt auf die Vernehmlassungen der Statthalterämter, des Strafgerichts und des Kantonsgerichts beantwortete die Sicherheitsdirektion mit Schreiben vom 2. Juni 2009 diesen Fragekatalog.

Die laufende Revision des Sanktionenrechts bietet Anlass, die betreffenden Vorschläge nochmals in Erinnerung zu rufen. In Ergänzung zur Vorlage halten wir die folgenden Vorschläge für prüfenswert:

Rückversetzung von bedingt entlassenen Verurteilten im Sinne von Artikel 89 Absatz 1 StGB durch die Justizvollzugsbehörden: Gemäss Artikel 89 Absatz 1 StGB ordnet das für die Beur-

teilung der neuen Tat zuständige Gericht die Rückversetzung an, wenn der bedingt Entlassene während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht. Bereits in den vom Bundesamt für Justiz im August 2009 veröffentlichten Ergebnissen der Umfrage bei den Mitgliedern der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren betreffend die ersten Erfahrungen mit dem revidierten AT StGB findet sich der unter anderem vom Kanton Basel-Landschaft stammende Vorschlag, das Gesetz solle vorsehen, dass die Rückversetzung von bedingt entlassenen Verurteilten im Sinne von Artikel 89 Absatz 1 StGB in die Kompetenz der Justizvollzugsbehörden falle. In der Tat würde dadurch das Verfahren vereinfacht und beschleunigt. Da bei der Rückversetzung lediglich der Rest der bereits von einem Gericht ausgesprochenen Freiheitsstrafe vollzogen würde, erübrigte sich in derartigen Fällen eine neue richterliche Entscheidung. Zudem ist es ja auch die Vollzugsbehörde, welche über die bedingte Entlassung entschieden hat, so dass es folgerichtig wäre, wenn auch diese Behörde entscheiden würde, wenn die Voraussetzungen für die bedingte Entlassung nachträglich wegfielen. Wir befürworten deshalb eine Änderung der in Artikel 89 Absatz 1 StGB enthaltenen Regelung dahingehend, dass der Entscheid über die Rückversetzung durch die Justizvollzugsbehörden zu erfolgen hat.

Verzicht auf die unwiderrufliche Entfernung von Strafurteilen nach Artikel 369 StGB: Artikel 369 Absatz 1 StGB sieht vor, dass Urteile, die eine Freiheitsstrafe enthalten, von Amtes wegen aus dem Strafregister entfernt werden, wenn über die gerichtlich zugemessene Strafdauer hinaus bestimmte Fristen verstrichen sind. Durch diese Entfernung der Daten nach Ablauf einer bestimmten Frist soll ein Ausgleich zwischen den staatlichen Verfolgungsinteressen und dem Bedürfnis nach vollständiger Rehabilitation eines Straffälligen geschaffen werden, da es sich nicht rechtfertigen lässt, dem Täter auch Jahrzehnte nach Verbüßung der Strafe noch von Staats wegen eine Straftat vorzuhalten (vgl. Basler Kommentar zum StGB, Band II, Artikel 369, S. 2704, Rz. 6). Im Stadium der Strafuntersuchung oder bei einer Entscheidung über die Verwahrung eines Täters kann es aber wichtig sein, über sämtliche Verurteilungen einer angeschuldigten Person Kenntnis zu erhalten, egal wie lange diese zurückliegen. Zu denken wäre etwa an Fälle, in welchen erst nach Jahren eine Straftat bekannt wird und eine einschlägige Verurteilung aufgrund der geltenden Fristen bereits aus dem Strafregister entfernt wurde. Bei dieser Konstellation könnte den Untersuchungsbehörden und Strafgerichten die für die Untersuchung bzw. den Verwahrungsentscheid wichtige Information, dass die angeschuldigte Person schon einmal wegen desselben Delikts verurteilt wurde, möglicherweise entgehen. Deshalb befürworten wir die Streichung der unwiderruflichen Entfernung von Strafurteilen.

Verzicht auf Gesamtstrafe nach Artikel 46 Absatz 1 StGB: Das für den Fall der Nichtbewährung eingeführte Institut der Gesamtstrafe ist kritisch zu hinterfragen, da diese Regelung in Kombination mit dem Asperationsprinzip zu einer fragwürdigen Privilegierung von Mehrfachstraftätern führt, was kaum im Sinne des Gesetzgebers ist und überdies ein falsches Signal aussendet. Aus denselben Gründen ist auch die Bildung einer Gesamtstrafe in Artikel 62a Absatz 2 StGB sowie in Artikel 89 Absatz 6 StGB zu überprüfen.

Verlängerung der Widerrufsfrist nach Artikel 46 Absatz 5 StGB: Der Widerruf gemäss Artikel 46 Absatz 5 StGB sollte in Anbetracht der nicht selten langwierigen Strafverfahren bis zu 5 Jahren nach Ablauf der Probezeit angeordnet werden dürfen, was der bewährten altrechtlichen Regelung entsprechen würde; 3 Jahre erweisen sich als deutlich zu kurz. Dasselbe gilt für die in Artikel 89 Absatz 4 StGB normierte Rückversetzung.

C. *Revisionsbedürftige Punkte, die in der Vernehmlassungsvorlage nicht behandelt werden*

Im Rahmen der vom Bundesamt für Justiz bei den Mitgliedern der KKJPD durchgeführten Umfrage vom August 2009 listete unser Kanton auf die entsprechende Frage<sup>5</sup> eine ganze Reihe von Einzelpunkten auf, bei denen geringfügige Änderungen grosse Verbesserungen in der Praxis bewirken könnten. Ein Teil dieser Punkte wurde auch von anderen Kantonen thematisiert. Wir erinnern deshalb an die wesentlichen Anliegen aus unserer damaligen Liste:

- Der Ausschluss der bedingten Entlassung bei teilbedingten Strafen ist nicht logisch und nicht zweckmässig, weil damit Probezeit und vor allem Weisungen verunmöglicht werden. Artikel 43 Absatz 3 Satz 2 StGB sollte ersatzlos gestrichen werden.
- Es fehlt eine Bestimmung zum Beginn der Probezeit (des bedingten Teils) bei teilbedingten Strafen. Wenn Artikel 44 tel quel anwendbar sein sollte, würde der Grossteil der Probezeit regelmässig in die Vollzugsphase des unbedingten Teils fallen, was unsinnig ist. Zumindest sollte eine Präzisierung erfolgen, wonach die Probezeit des bedingten Teils während dem Vollzug des unbedingten Teils ruht. Falls wie zuvor vorgeschlagen Artikel 43 Absatz 3 Satz 2 ersatzlos gestrichen wird, wäre eine Bestimmung über eine "Gesamtprobezeit" sinnvoll.
- Die Frist gemäss Artikel 46 Absatz 5 (Probezeit) muss wieder auf 5 Jahre erhöht werden, 3 Jahre sind deutlich zu kurz.
- Die generelle Anrechenbarkeit der Massnahmezeit auf die auszusprechende Strafe (Artikel 57 Absatz 3 StGB) sollte in eine "Kann"-Bestimmung – im Sinne von pflichtgemäßem Ermessen – abgeändert werden, um besonderen Fällen Rechnung tragen zu können.
- Die maximale Dauer von Massnahmen nach Artikel 61 StGB sollte von 4 auf 5 Jahre erhöht werden. Zudem kann sich das neu eingeführte dualistische System im Zusammenhang mit den im Jugendstrafrecht üblichen vergleichsweise kurzen Freiheitsstrafen als nachteilig erweisen, indem die Betroffenen nach Ablauf der Dauer der Grundstrafe nicht mehr motiviert sind für weitere längere Massnahmebemühungen.
- Artikel 62c Absatz 2 StGB: Die zwingende Anrechnung des stationären Massnahmevollzugs auf die (nach Abbruch der Massnahme) zu vollstreckende Grundstrafe ist in der Praxis problematisch. Gerade bei problematischen Klienten bricht oft die Motivation zu weiteren Massnahmebemühungen ab, sobald die Dauer der Grundstrafe erreicht ist. Sinnvoller wäre eine "kann"-Vorschrift.
- Artikel 63 Absatz 3: Die stationäre Phase sollte nicht nur zur *Einleitung* einer ambulanten Therapie möglich sein, sondern auch zur Krisenintervention bei laufenden Therapien. Nach der jetzigen Leseart muss sich die Praxis mit FFE's behelfen, was nicht sachgerecht und unnötig kompliziert ist (Vermischung von StGB und ZGB und der unterschiedlichen Zuständigkeiten, Behörden und Verfahren).
- In Artikel 63b Absatz 2 (Vollzug der Grundstrafe) sieht das Gesetz keinen Gerichtsentscheid vor; entsprechend haben die meisten Kantone diese Zuständigkeit der Vollzugsbehörde zugewiesen. Demgegenüber soll aber für den Nebenaspekt der Anrechnung eines allfälligen (stationären) Freiheitsentzugs (Artikel 63b Absatz 4 Satz 1) und die Prüfung des bedingten Aufschubs der Reststrafe (Artikel 63b Absatz 4 Satz 2) das Gericht zuständig sein. Dies ist nicht sachgerecht und in der Praxis unnötig kompliziert. "Gericht" sollte deshalb in Absatz 4 ersetzt werden durch "zuständige Behörde".
- Artikel 87 StGB: Die Dauer der Probezeit sollte ins Ermessen der entlassenden Behörde gelegt und die Beschränkung auf die Dauer der Reststrafe gestrichen werden, um wo nötig eine längere Begleitung zu ermöglichen.
- Artikel 89 Absatz 1: Der Widerruf einer bedingten Entlassung war nach altem StGB Sache der entlassenden (Vollzugs-)behörde. Neu braucht es dafür einen Gerichtsentscheid, was die Sache kompliziert und verzögert; dies ist gerade bei gefährlichen Tätern ein unnötiges zu-

<sup>5</sup> vgl. Frage 17: Welche Änderungen (insbesondere der Artikel 34 - 46 StGB) halten Sie für notwendig?

sätzliches Risiko. Die Rückversetzung sollte daher wieder in die Kompetenz der Vollzugsbehörden gelegt werden ("zuständige Behörde" anstatt "Gericht"). Eine richterliche Zuständigkeit scheint uns hier nicht notwendig, weil sich die Maximalgrenze des Freiheitsentzugs bereits aus dem ursprünglichen Urteil ergibt und keine neue, zusätzliche Freiheitsbeschränkung damit verbunden ist.

- Artikel 89 Absatz 4 StGB: Die Frist ist wieder auf 5 Jahre anzuheben, 3 Jahre sind auch hier zu kurz (vgl. oben Bemerkungen zu Artikel 46 Absatz 5 StGB).
- Artikel 95 Absatz 3: Es fehlt das Kriterium "oder wenn aufgrund der Umstände ernsthaft zu erwarten ist, dass er neue Straftaten begeht".
- Artikel 95 Absatz 4 und 5: Vgl. die Ausführungen zu Artikel 89. Es ist nicht sachgerecht, dass zwar die Vollzugsbehörden die bedingte Entlassung verfügen, aber bei Nichteinhalten der Weisungen keine Rückversetzung anordnen können.
- Artikel 106 Absatz 5 StGB: Der pauschale Verweis auf die (viel zu aufwändigen) Regeln bei der Geldstrafe (Artikel 36 Absatz 2-5) ist ungeeignet für den Vollzug von Bussen und führt zu unvermeidbarem Aufwand und zu Unklarheiten.
- Artikel 369 StGB: Die neuen Entfernungszeiten sind zu kurz geraten, eine Korrektur ist vorzuziehen.

Abschliessend hoffen wir, Ihnen mit unseren Bemerkungen dienen zu können, und danken nochmals für die Gelegenheit zur Meinungsäußerung.

Liestal, 26. Oktober 2010

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrats  
Der Präsident:

Der Landschreiber: